

§ 8: Terrorismus und extremistisch motivierte Gewalttaten

I. Begriff

- Begriff des Terrorismus ist sehr umstritten, da nicht einzelne Handlungen Terrorismus ausmachen, sondern die Gesamterscheinung unter Einbeziehung von Motivation und Zielen. Die Bewertung letzterer wiederum ist abhängig von politischen und weltanschaulichen Perspektiven.
 - Definition gem. Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus: Handlung, „die den Tod oder eine schwere Körperverletzung einer Zivilperson oder einer anderen Person, die in einem bewaffneten Konflikt nicht aktiv an den Feindseligkeiten teilnimmt, herbeiführen soll, wenn diese Handlung aufgrund ihres Wesens oder der Umstände darauf abzielt, eine Bevölkerungsgruppe einzuschüchtern oder eine Regierung oder eine internationale Organisation zu einem Tun oder Unterlassen zu nötigen.“
 - Zum Teil werden mehrere verbundene Akte für eine Bewertung als Terrorismus gefordert.
- Unterscheidung in systemstabilisierenden (Staatsterrorismus) und systemverändernden Terrorismus (z.B. sozialrevolutionärer Terrorismus, (ethnisch-)nationalistischer Terrorismus, religiös motivierter Terrorismus).
- Extremistische Gewalttaten sind solche, die in Zusammenhang mit einer fundamentalen Ablehnung des demokratischen Verfassungsstaates stehen.
- Es bestehen Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen Terrorismus und extremistischen (Gewalt-)Taten und auch zur Organisierten Kriminalität.
 - Entsprechend der Datenlage ist für die Darstellung der Befunde eine Trennung von Terrorismus und extremistisch motivierter Kriminalität nur bedingt möglich.

II. Befunde

1. Umfang des Terrorismus und extremistisch motivierter Gewalttaten

- Quantitativ spielen terroristische Straftaten auch bei einer sehr weiten Definition keine Rolle. Auch extremistisch motivierte Gewalttaten im Allgemeinen haben nur einen sehr geringen Anteil an allen registrierten Gewalttaten.
 - Terrorismus
 - Im Strafverfolgungsbericht 2009 wurden 3 Verurteilungen wegen der Bildung terroristischer Vereinigungen (§ 129a StGB) aufgeführt.
 - extremistisch motivierter Gewalttaten
 - registrierte rechtsextremistisch motivierte Gewalttaten im Jahr 2009: 891
 - registrierte linksextremistisch motivierte Gewalttaten im Jahr 2009: 1.115
 - registrierte extremistisch motivierte Gewalttaten von Nichtdeutschen im Jahr 2009: 102
 - Insgesamt ergibt sich somit ein Anteil der extremistisch motivierten Gewalttaten an allen Gewalttaten von 1,01 %.

2. Entwicklung des Terrorismus und extremistisch motivierter Gewalttaten

- Insgesamt ist von einem extrem hohen Einfluss von Beurteilung und Definition der ermittelnden Behörden auszugehen. Einschätzungen, was extrem ist, variieren und sind von gesellschaftlicher, politischer und medialer Bewertung abhängig. Daher spiegeln Entwicklungstendenzen in noch stärkerem Maße als bei anderen Delikten lediglich die Tätigkeit der Behörden wider.
- Terrorismus: Eine Entwicklung von strafbaren Verhaltensweisen lässt sich nicht beurteilen, da es sich nur um Einzelfälle (ggf. aber mit Großverfahren) handelt, die zudem selten mit terroristischen Haupttaten in Deutschland verbunden sind.
 - Entsprechend zeigen die wenigen Aburteilungen nach § 129a StGB keine Entwicklungstendenz.
- Rechtsextremistische Gewalttaten: Nach tendenziellem Anstieg der registrierten rechtsextremistisch motivierten Gewaltdelikte in den Jahren 2000-2006 stagnierte die Zahl bzw. sank im Jahr 2009 (Minus von 14,5 % im Vergleich zum Vorjahr).
- Linksextremistische Gewalttaten: Nach Rückgang im Zeitraum 2005-2008 stieg die Anzahl registrierter linksextremistisch motivierter Gewaltdelikte 2009 (Plus von 59,1 % im Vergleich zum Vorjahr) und lag erstmals über der Zahl rechtsextremer Gewalttaten.
- extremistische Gewalttaten von Nichtdeutschen: Auch hier können aus der variierenden Anzahl der Registrierungen keine Entwicklungen abgeleitet werden.

3. Struktur des Terrorismus und extremistisch motivierter Gewalttaten

- sog. islamistischer Terrorismus: Geringe tatsächliche Relevanz für Deutschland, Tätigkeit einzelner Personen ist eher unterstützender Art (Finanzierung, Organisation).
 - Von Dunkelfeld kann im Grunde nicht gesprochen werden, da kaum Registrierung stattfindet, wohl aber umfassende Überwachung durch Verfassungsschutz.
 - Überwacht werden vornehmlich sog. islamistische Organisationen, unabhängig von ihrer Einstellung zu Gewalt und von strafrechtlich relevanten Aktivitäten. Für Deutschland werden z.B. benannt: „Islamische Gemeinschaft Millî Görüs e. V.“ (türkische Gruppierung), „Muslimbruderschaft“ (arabische Gruppierung), „Hizb Allah“ (libanesische Gruppierung). Verfassungsschutz geht von einer nicht verifizierbaren Größenordnung von ca. 36.000 Mitgliedern insgesamt aus.
 - Bzgl. internationaler Strukturen sog. islamistischer terroristischer Organisationen wird vielfach von einem geringem Hierarchiegrad und einer Unterteilung in abgegrenzte nur lose verbundenen Unterorganisationen (sog. Zellen) ausgegangen.
 - Als internationale agierende islamistisch-terroristische Organisationen werden vor allem genannt: „Al-Qaida“, verschiedene „Mujahedin“-Gruppierungen, „Al-Muqawama al-Islamiya“ als militärischer Flügel der „Hizb Allah“, auch „Hamas“.
 - Einzelne Hinweise bestehen, dass Täter eher aus wohlhabenden Verhältnissen stammen und häufig hohen formalen Bildungsgrad haben, zudem, dass sie tendenziell über 25 Jahre alt sind.
- rechtsextremistischer Terrorismus und rechtsextremistische Gewalt:
 - Eine Abgrenzung einzelner Gewalttaten und terroristischer Aktionen ist wegen der definitorischen Unklarheiten kaum möglich.
 - Der Verfassungsschutz schätzt die Zahl von gewaltbereiten „Rechtsextremisten“ auf 9.000.

- Tatverdächtige rechtsextremistisch motivierter Gewalttaten sind vorwiegend männlich und unter 25 Jahre alt. Formale Bildungsabschlüsse sind eher einfacher oder mittlerer Art. Einkommensstruktur ist eher unterdurchschnittlich, auch wegen eines großen Anteils von Schülern.
 - Jedoch werden bei organisierten Strukturen die Führungspersonen der Mittelschicht zugerechnet, mit formal hohem Bildungsgrad und in gehobenem Alter (bis in die 80er Jahre zum Teil Personen, die während NS-Herrschaft schon Positionen innehatten).
- Deliktsstrukturell dominieren Körperverletzungsdelikte die registrierten rechtsextremistisch motivierten Gewalttaten (ca. 84 %). Von den Gewaltdelikten waren 33,6 % gegen mutmaßliche Linksextremisten gerichtet. 2009 gab es keine Herbeiführung einer Sprengstoffexplosion und 18 Brandstiftungen, also sehr wenige Taten, die u.U. mit einem terroristischen Hintergrund in Verbindung gebracht werden können.
- linksextremistischer Terrorismus und linksextremistische Gewalt:
 - Im Speziellen werden in Deutschland hierunter die „Bewegung 2. Juni“ und die „Rote Armee Fraktion“, die sich 1998 aufgelöst hat, gefasst.
 - Bzgl. der Täterstruktur war von einem vergleichsweise hohen Frauenanteil auszugehen. Die Mitglieder hatten formal hohe Bildungsabschlüsse bzw. galten als intelligent.
 - Vergleiche mit heute noch bestehenden linksextremistischen Gruppen, deren Mitgliederanzahl vom Verfassungsschutz auf 30.700 geschätzt wird, können nicht gezogen werden.
 - Tatverdächtige im linksextremistischen Bereich sind häufiger Frauen (ca. 20 %) als bei rechtsextremistisch motivierten Taten (ca. 8 %). Auch hier handelt es sich vornehmend um Personen unter 25 Jahren.
 - Deliktsstrukturell dominieren Körperverletzungsdelikte die registrierten linksextremistisch motivierten Gewalttaten (ca. 45 %), jedoch nicht so stark wie bei rechtsextremistisch motivierten Gewalttaten.

III. Ursachenzusammenhänge

1. Allgemeine Erklärungsversuche für Terrorismus

- Für die Erklärung terroristischer Erscheinungen spielt gesellschaftliche Macht die entscheidende Rolle. Terroristische Aktivitäten richten sich grundsätzlich (Ausnahme: Staatsterrorismus) gegen gesellschaftliche und politische Systeme (zumindest als Fern- bzw. Zwischenziel), um eine grundlegende Veränderung des Systems herbeizuführen oder es zu erschüttern oder eine verwehrte Abspaltung vom System zu erreichen.
 - Abweichungen des jeweils bevorzugten Gesellschaftsmodells werden dabei von beiden Seiten hervorgehoben und schlagwortartig reduziert oder verfälscht (z.B. clash of cultures).
- Zudem werden auch psychologische Komponenten ins Feld geführt, wie massive Zuwendungsdefizite in der Kindheit, die zu einem Rückzug aus Familie und Gesellschaft und zu einem Zusammenschluss mit Gleichgesinnten führen sollen (hier Zusammenhänge mit Subkulturtheorie).

2. Allgemeine Erklärungsversuche für extremistisch motivierte Gewaltdelinquenz

- Sowohl für links- und rechtsextremistische Gewaltdelikte als auch solche durch Nichtdeutsche können subkulturtheoretische Ansätze und die Theorie der Neutralisierungstechniken nutzbar gemacht werden.
- Zudem dürfte insbesondere bei rechtsextremistischen Gewaltdelikten soziale Desintegration in Verbindung mit hierüber bestehender Frustration von Bedeutung sein.

IV. strafrechtliche Reaktion

- Im Gegensatz zu der geringen Anzahl verübter bzw. im Vorfeld verhinderter Straftaten terroristischer Prägung in Deutschland steht die Ausweitung einer mit der Bedrohung durch den internationalen Terrorismus begründeten Sicherheitsgesetzgebung. Seit 2001 wurden in mehreren sog. Anti-Terror-Paketen das Vereins- bzw. Versammlungsgesetz eingeschränkt, eine umfassende Erweiterung der Kompetenzen von Nachrichtendiensten und Bundespolizei beschlossen und neue Straftatbestände eingeführt (§§ 89a, 89b, 129b StGB) → die Bekämpfung des Terrorismus wird zunehmend auch mit Mitteln des Strafrechts verfolgt.

Der Einsatz des Strafrechts wird damit begründet, dass bezüglich der Zielsetzung eines präventiven Freiheitsentzuges zur Verhinderung terroristischer Anschläge die Anwendung des Strafrechts alternativlos sei. Das in den USA zur Terrorismusbekämpfung eingesetzte Kriegsrecht widerspräche völkerrechtlichen Festlegungen, wonach Konflikte nicht in einen zeitlich und räumlich unbegrenzten „Kriegszustand“ ausgedehnt werden dürften. Das Gefahrenabwehrrecht erlaube keinen längeren Freiheitsentzug. Im Gegensatz zu anderen staatlichen Interventionsmaßnahmen beinhalte das Strafrecht Sicherungen und Garantien (z.B. Unschuldsvermutung, Sachleistungsbefugnis der Staatsanwaltschaft).

Jedoch wird so ein definitorisch kaum fassbares Phänomen zur Ausweitung staatlicher Kontrollbefugnisse benutzt und zum Anknüpfungspunkt einer weiten Vorverlagerung des Strafrechts in das Vorbereitungsstadium genommen. Es stellt sich die Frage nach der Vereinbarkeit solcher Regelungen mit den Grundsätzen des Rechtsgüterschutzes, der Verhältnismäßigkeit, des Bestimmtheitsgebotes und der Normenklarheit. Vorwurf an neu geschaffene Tatbestände, sie trügen feindstrafrechtliche Elemente in sich und führten mangels eines eindeutigen Anwendungsbereiches zu einem „symbolischen Strafrecht“, welches allein der Beruhigung der Bevölkerung diene.

- Reaktionen auf Terrorismus sind von langwierigen (Groß-)Verfahren geprägt mit hohen Strafmaßen, wobei Beschuldigtenrechte teilweise systematisch eingeschränkt werden. Strafverfahren gegen Personen, die von deutschem Boden terroristische Taten vorbereitet haben sollen, stellen die Justiz mitunter vor das Problem, dass Vorwürfe schwer zu beweisen sind, da mögliches Be- oder Entlastungsmaterial von ausländischen Justizbehörden zurückgehalten wird.
- Linksextremistische Gewaltdelikte werden wegen eines behaupteten Abschreckungseffektes zum Teil im Beschleunigten Verfahren mit im Verhältnis hohen Haftstrafen abgeurteilt.
- Beim Einschreiten gegen rechtsextremistische Gewaltdelikte wird Polizei teilweise zögerliches Vorgehen vorgeworfen.

Literaturhinweis:

Verfassungsschutzbericht 2009. Download:

http://www.verfassungsschutz.de/de/publikationen/verfassungsschutzbericht/vsbericht_2009/

Danwitz S. 86–105